

Allgemeine Leistungs- und Lieferbedingungen der Waggonwerk Brühl GmbH Stand: 11/2013

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Bedingungen der Waggonwerk Brühl GmbH (im Folgenden: WWB) liegen allen Angeboten und Abschlüssen zwischen der WWB und dem Auftraggeber (im Folgenden: AG) zugrunde.
- (2) Der AG erklärt sich mit der ausschließlichen Geltung dieser Bedingungen für den Instandhaltungs-/Instandsetzungsvertrag einverstanden. Der Geltung etwaiger abweichender allgemeiner Geschäftsbedingungen des AG wird widersprochen.
- (3) Mündliche Nebenabreden oder Vorbehalte sowie der Ausschluss, die Änderung oder Ergänzung dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung der WWB. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

§ 2 Auftragsannahme und Zustand der Wagen

- (1) Ein Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn die WWB die Annahme schriftlich bestätigt hat oder wenn die WWB Leistungen, zu deren Ausführung ein Auftrag erteilt worden ist, ganz oder teilweise ausgeführt hat.
- (2) Die Eisenbahngüterwaggons oder Kesselwagen (im Folgenden auch „Schienenfahrzeuge“ genannt) müssen leer angeliefert werden. Die Zusammensetzung eventuell enthaltener Reststoffe sind vollständig und ordnungsgemäß in Frachtbrief und Avis anzugeben. Der AG haftet für die Folgen einer falschen bzw. mangelhaften Bezeichnung.
- (3) Reststoffe werden von der WWB auf Kosten des AG von der WWB entfernt bzw. von einem von der WWB beauftragten, qualifizierten Unternehmen entsorgt. Weiterhin ist die WWB berechtigt, Reststoffe einschließlich der von der WWB eingebrachten Reinigungsmittel dem AG zur Entsorgung zurückzugeben. Der AG ist dann zur Abnahme dieser Reststoffe verpflichtet.
- (4) Die WWB behält sich vor, beauftragte Arbeiten im Unterauftrag an andere, geeignete Unternehmen zu vergeben.

§ 3 Preise, Rechnungsstellung und Zahlung

- (1) Die Preise des WWB-Angebotes sind Nettopreise. Sie schließen die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer sowie Frachtkosten, die im Zusammenhang mit der Zu- und Versendung eines Schienenfahrzeuges zu bzw. ab der WWB stehen, nicht ein. Die Preise sind für den AG bindend. Die Schienenfahrzeuge sind zu Lasten des AG an die WWB zu überstellen. Für die Rangierleistungen von Dritten ist jegliche Haftung seitens der WWB ausgeschlossen.
- (2) Rechnungen der WWB werden innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erbringung der Leistung und Rechnungsdatum zur Zahlung fällig und müssen bis zu diesem Zeitpunkt (Zahlungstermin) ohne Abzug bei der WWB eingegangen sein. Bei Nichteinhaltung des Zahlungstermins gerät der AG ohne Mahnung in Verzug. Die WWB ist in diesem Fall nach ihrer Wahl berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank oder Ersatz des ihr aus dem Verzug entstandenen Schadens zu verlangen. Zahlungen gelten erst mit dem Tag als bewirkt, an dem die WWB über den Betrag verfügen kann.
- (3) Die Aufrechnung sowie ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht gegen Forderungen der WWB steht dem AG nur zu, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (4) Der AG ist nicht berechtigt, gegen die WWB gerichtete Forderungen an Dritte abzutreten.

§ 4 Abnahme

- (1) Der AG ist nach schriftlicher Ankündigung berechtigt, eine Abnahme durch Besichtigung bei der WWB im Werk vorzunehmen, nachdem ihm die Fertigstellung und der Versandtermin mitgeteilt wurden (spätestens 48 Stunden vor dem Versandtermin). Die Abnahme muss bis spätestens 10:00 Uhr am Versandtag durchgeführt sein. Für den Fall, dass eine Abnahme bis dahin nicht stattgefunden hat, obwohl der AG zur Abnahme verpflichtet ist, wird die Abnahme fingiert. Ergeben sich durch die Abnahme Betriebserschwernisse und/oder erhöhter Rangieraufwand, sind die Kosten hierfür von dem AG zu tragen. Ab Abnahme geht die Gefahr auf den AG über.
- (2) Stellt der AG nach Abnahme einen versteckten Mangel fest, hat er diesen unverzüglich schriftlich gegenüber der WWB anzuzeigen. Falls

der AG Gewährleistungsansprüche geltend macht, ist eine Überprüfung des Fahrzeuges durch die WWB unverzüglich zu ermöglichen.

- (3) Versäumt der AG seine Verpflichtung zur unverzüglichen Mängelanzeige, verliert er seine Gewährleistungsansprüche in Bezug auf den betreffenden Mangel. In diesem Fall ist die WWB von jeder Gewährleistung frei.

§ 5 Gewährleistung und Haftung

- (1) Gewährleistungsansprüche können innerhalb von 12 Monaten nach Abnahme geltend gemacht werden.
- (2) Sollte ein Mangel innerhalb der Gewährleistungszeit auftreten, ist die WWB zunächst berechtigt, diesen zu beseitigen. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der AG vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis angemessen mindern oder der WWB die Kosten für eine Beseitigung des Mangels in Rechnung stellen.
- (3) Der Gewährleistungsanspruch des AG erlischt, wenn der AG eine Mängelbeseitigung ohne schriftliches Einverständnis der WWB veranlasst.
- (4) Hat der AG Material gestellt oder die Verwendung bestimmter Materialien vorgeschrieben, so bezieht sich die Gewährleistung nur auf die sachgerechte Verarbeitung des Materials, nicht aber auf das Material selbst. Eine besondere Material- sowie Eignungsprüfung obliegt der WWB nicht.
- (5) Die Haftung der WWB gegenüber dem AG ist grundsätzlich auf Schäden beschränkt, die vorsätzlich oder grob fahrlässig von gesetzlichen Vertretern, Arbeitnehmern und Erfüllungsgehilfen der WWB herbeigeführt wurden. Diese Beschränkung gilt nicht für Personenschäden (Schäden an Leib, Leben oder Gesundheit) sowie für Schäden aufgrund der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, das heißt einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der AG regelmäßig vertrauen darf. Für derartige Schäden sowie für solche Schäden, die grob fahrlässig verursacht worden sind, umfasst die Haftung der WWB jedoch nur den Ersatz des vorhersehbaren vertragstypischen Schadens. Insbesondere besteht keine Haftung für einen etwaigen entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden.
- (6) Die WWB haftet in den Fällen einfacher Fahrlässigkeit, in denen die Haftung ausnahmsweise nicht ausgeschlossen ist, begrenzt auf die Höhe des Zeitwertes des betroffenen Schienenfahrzeuges.
- (7) Soweit die WWB nach den gesetzlichen Vorschriften auch ohne Verschulden haftet, ist die Ersatzpflicht ebenfalls auf den typischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Absatz 6 gilt entsprechend.
- (8) Stellt sich während oder nach den Reinigungsarbeiten heraus, dass der zu reinigende Gegenstand Schäden aufweist, so hat der AG nachzuweisen, dass diese Schäden von der WWB oder seinen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen verursacht wurden. Soweit die WWB etwaige Schäden verursacht hat, gelten die vorstehenden Haftungsbeschränkungen für Ansprüche des AG – gleich auf welchen Rechtsgründen sie beruhen – entsprechend.

§ 6 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Gerichtsstand ist Hamburg.
- (2) Es gelten ausschließlich die für die Rechtsbeziehungen zwischen Inländern geltenden Bestimmungen des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten Bestimmungen dieser ALLB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine ergänzungsbedürftige Lücke herausstellen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die WWB und der AG, die unwirksame und undurchführbare Bestimmung rückwirkend auf den Zeitpunkt der Unwirksamkeit durch eine andere, im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.
- (3) Ebenso werden die WWB und der AG unklare und verschiedener Auslegung fähige Bestimmungen berichtigen bzw. klarstellen und solche, die fehlen sollten, in diesem Sinne ergänzen.